



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An den Deutschen Bundestag  
Rechtsausschuss

Nur per E-Mail an:

[rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten**

Drucksache 20/12950, Stand 27.09.2024

**Elvira Iannone**

Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)  
[iannone@bdue.de](mailto:iannone@bdue.de)

Datum / Date

10.10.2024

Sehr geehrter Frau Vorsitzende des Rechtsausschusses

sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Mitglieder des Rechtsausschusses,

hiermit nehmen wir zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten“ Stellung.

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben.

Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller im BDÜ organisierten Dolmetscher sind – hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich – im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig, darunter auch in Ämtern, Behörden, Krankenhäusern und Notaufnahmen, Schutzhäusern und Beratungsstellen aller Art.

Ziel des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten ist eine Stärkung der Personengruppen, die sich ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich in den verschiedenen Bereichen für ein funktionierendes Gemeinwesen engagieren und durch verschiedene Änderungen im Strafgesetzbuch besser geschützt werden sollen. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, das VN-Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ (SDG 16) zu erreichen.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf Artikel 1 und 2 im Gesetzesentwurf, die auch wir als „weiteres wichtiges Signal zum Schutz von Personen, die ehrenamtlich oder in beruflichem Kontext für das Gemeinwohl engagieren“ ansehen und ausdrücklich begrüßen. Denn diese Personen sind für das Funktionieren unseres Staates, unserer Demokratie und unseres Zusammenlebens von zentraler Bedeutung. Im Weiteren beschränken wir uns auf einen einzigen, für uns wie für die Kommunikation der im Entwurf genannten Personengruppen zentralen Aspekt, der nicht Teil des vorliegenden Entwurfes ist:

Übersetzer und Dolmetscher sind regelmäßig für Vollstreckungsbeamte, Personen, die nach § 115 StGB Vollstreckungsbeamten gleichstehen, oder für die in § 115 Absatz 3 StGB aufgeführten Hilfeleistenden im Einsatz. Dabei setzen sich so insbesondere Dolmetscher denselben Gefahrensituationen aus, denn sie „sprechen für den Staat“, wenn eine fremdsprachige Person des Deutschen nicht mächtig ist. Daher werden auch Übersetzer und Dolmetscher in diesen Settings nicht als Individuum betrachtet, sondern ebenfalls als Repräsentant des Staates bzw. der Staatlichen Gewalt. Wir verzichten an dieser Stelle auf Nennung von Beispielen aus den unterschiedlichen Kommunikationssituationen bei Polizei, Justiz, Ämtern und Behörden, Praxen und Krankenhäusern, Beratungsstellen und Bildungseinrichtungen. Übersetzer und Dolmetscher werden also zur „Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen“, sind aber (selbstverständlich) nicht Teil dieser oder einer anderen in §§ 113–115 StGB genannten Personengruppen. Jedoch gibt es auch keine andere gesetzliche Regelung zum Schutz von Übersetzern und Dolmetschern im Einsatz für Gemeinwohl bzw. Staat.

Die 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10.11.2023 hat sich unter TOP II.12 „mit der Problematik der Gefährdung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern in Ermittlungs- und Strafverfahren auseinandergesetzt. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass die derzeitige Rechtslage keinen hinreichenden Schutz bietet“. Sie fasste den Beschluss, den Bundesminister der Justiz um einen Regelungsvorschlag zu diesem Thema zu bitten. Noch hat das Bundesministerium der Justiz keinen entsprechenden Referentenentwurf vorgelegt. Gleichwohl hat die Bundesregierung die gegenständliche Änderung des Strafgesetzbuchs als eilbedürftig eingestuft.

**Der BDÜ sieht akuten Handlungsbedarf zum Schutz von Übersetzern und Dolmetschern im Gemeinwesen** (unter Dolmetschen ist auch das Dolmetschen in und aus Gebärdensprache(n) zu verstehen. In den meisten Bundesgesetzen schließt der Begriff Dolmetschen auch Gebärdensprachdolmetschen ein; im Gerichtsdolmetschergesetz sind Gebärdensprachdolmetscher jedoch irritierenderweise nicht eingeschlossen). **Daher fordert der BDÜ die Einführung von**

***§ 115a Tätlicher Angriff auf Übersetzer und Dolmetscher***

*Zum Schutz von Übersetzern und Dolmetschern, die gemeinsam mit Vollstreckungsbeamten oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, tätig sind, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.*



Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Norma Keßler  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung